

Glarus, 19. August 2009

Lakota-Stiftung
c/o Brücker AG
Lidostrasse 6
6000 Luzern

Gesuch um Abzugsfähigkeit von Spendengeldern

Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 9. ds. sowie auf die eingereichten Unterlagen und stellen Folgendes fest:

1. Für die Befreiung der Gesuchstellerin ist der Kanton am Sitz der Stiftung zuständig. Sollte die Stiftung dereinst in unserem Kanton steuerbare Werte erwerben, würde ihr auf Gesuch hin die Steuerfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugestanden.
2. Gemäss Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Luzern vom 9. April 2009 ist die Stiftung von den Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden wegen Gemeinnützigkeit befreit. Demzufolge können Zuwendungen an die Stiftung von im Kanton Glarus wohnhaften Steuerpflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden.

Freundliche Grüsse

KANTONALE STEUERVERWALTUNG


A. Treachi
+41 (0) 55 646 61 60 (Direktwahl)
alex.treachi@gl.ch

1. Natürliche Personen

Art. 31

5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

8. *die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1– 4).*

2. Juristische Personen

Art. 64

b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

9.
10.

1. *die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4);*

11.
12.
13.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 119

II. Steuerfreie Vermögensübergänge

1. An juristische Personen

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Artikel 60 Absatz 1 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.